

zugleich einem Strafrechtspflegeorgan, d. h. dem Untersuchungsorgan des Mfs, bekannt geworden ist. Die gesicherten Erfahrungen, nach denen die Information auf eine oder mehrere Straftaten hindeuten, ergeben sich insbesondere aus den Kenntnissen zu den gesetzlichen Straftatbeständen, zu aktuellen Anwendungs- und Auslegungsgrundsätzen des sozialistischen Strafrechts der DDR und zu den aktuellen Angriffsrichtungen krimineller und anderer feindlich-negativer Personen und Personenkreise.

Mit der Stellung des Prüfungsstadiums als strafprozessual geregelte Tätigkeit vor dem Strafverfahren, mit der Verdachtshinweise auf das Vorliegen des Verdachts einer Straftat sowie Voraussetzungen und Notwendigkeit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geprüft werden, ergibt sich zugleich, daß das Prüfungsstadium auch kein dem Strafverfahren vorgelagertes eigenständiges Verfahren ist, daß in jedem Fall nach zwingenden Regeln abzuarbeiten ist. Das Ermittlungsverfahren darf nicht durch ein "strafprozessuales Prüfungsverfahren" ersetzt oder vorweggenommen werden. Selbstverständlich ist ein Ermittlungsverfahren ohne zusätzliche Prüfungshandlungen einzuleiten, wenn bereits die Ausgangsinformation den Verdacht einer Straftat beweist und politische bzw. politisch-operative Gründe der Einleitung nicht entgegenstehen.

Richtung, Inhalt und Umfang der aufgrund vorliegender Verdachtshinweise durchzuführenden Prüfungshandlungen müssen sich grundsätzlich auf die Gewinnung der für eine Entscheidung gemäß §§ 96 - 98 StPO notwendigen Feststellungen erstrecken, Von entscheidender Bedeutung für das Treffen qualifizierter Entscheidungen gemäß §§ 96 - 98 StPO ist der begründete Verdacht einer Straftat. Es bleibt unter Berücksichtigung der rechtlichen Differenzierungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit den Entscheidungen gemäß §§ 96 - 98 StPO der Grundsatz unangetastet, daß auch in der Unter-